



Mitteilung

Studienjahr 2019/2020 - Ausgegeben am 04.06.2020 - Nummer 102

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

102 Abänderung bzw. Neufestlegung der bestehenden Termine und Regelungen für die Durchführung von Eignungs- und Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2020/21

Das Rektorat der Universität Wien hat gemäß § 4 COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung (C-HAV), BGBl. II Nr. 224/2020, nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung sowie gemäß Art. 18 Abs. 2 und Art. 81c Abs. 1 B-VG die folgende Abänderung bzw. Neufestlegung der bestehenden Termine und Regelungen für die Durchführung von Eignungs- und Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2020/21 beschlossen:

Abänderung bzw. Neufestlegung für die folgenden Studien:

- Bachelorstudium Betriebswirtschaft
- Bachelorstudium Bildungswissenschaft
- Bachelorstudium English and American Studies
- Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft
- Diplomstudium Rechtswissenschaften
- Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation
- Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre

Das Aufnahmeverfahren wird dahingehend abgeändert, dass die zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens, d. h. der schriftliche Aufnahmetest (§ 6 Abs. 2 Z 2 der Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für die Bachelor- und Diplomstudien gemäß § 71b und § 71d UG, Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 27.12.2018 in der Fassung Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 08.01.2019), entfällt.

Die Bestimmungen über die Nachregistrierung (§ 5 Abs. 7 der genannten Verordnung) bleiben aufrecht.

Abänderung bzw. Neufestlegung für die folgenden Studien:

- **Bachelorstudium Informatik**
- **Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik**

Der schriftliche Aufnahmetest wird auf 24.08.2020 verschoben.

Das Aufnahmeverfahren wird weiters dahingehend abgeändert, dass das Rektorat von der Möglichkeit, gemäß § 5 Abs. 7 der Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für die Bachelor- und Diplomstudien gemäß § 71b und § 71d UG, Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 27.12.2018 in der Fassung Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 08.01.2019, von der Durchführung des Aufnahmeverfahrens gemäß § 6 der genannten Verordnung abzusehen, nicht nur dann Gebrauch machen kann, wenn die Anzahl der registrierten Studienwerber*innen unter der festgelegten Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen pro Studium bleibt, sondern auch dann, wenn die Anzahl der registrierten Studienwerber*innen die festgelegte Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen pro Studium nicht erheblich übersteigt. Diesfalls ist gemäß der genannten Verordnung, insbesondere gemäß § 5 Abs. 7 der genannten Verordnung, vorzugehen.

Abänderung bzw. Neufestlegung für das folgende Studium:

- **Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft**

Der schriftliche Aufnahmetest wird im Zeitraum 24.08.-28.08.2020 stattfinden; das vom Rektorat festzulegende Datum wird den registrierten Studienwerber*innen abhängig von den Registrierungszahlen in anderen Studien mit Aufnahmeverfahren nach Möglichkeit bis 15.06.2020, spätestens jedoch einen Monat vor der Durchführung in geeigneter Form mitgeteilt.

Das Aufnahmeverfahren wird weiters dahingehend abgeändert, dass das Rektorat von der Möglichkeit, gemäß § 5 Abs. 7 der Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für die Bachelor- und Diplomstudien gemäß § 71b und § 71d UG, Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 27.12.2018 in der Fassung Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 08.01.2019, von der Durchführung des Aufnahmeverfahrens gemäß § 6 der genannten Verordnung abzusehen, nicht nur dann Gebrauch machen kann, wenn die Anzahl der registrierten Studienwerber*innen unter der festgelegten Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen pro Studium bleibt, sondern auch dann, wenn die Anzahl der registrierten Studienwerber*innen die festgelegte Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen pro Studium nicht erheblich übersteigt. Diesfalls ist gemäß der genannten Verordnung, insbesondere gemäß § 5 Abs. 7 der genannten Verordnung, vorzugehen.

Abänderung bzw. Neufestlegung für die folgenden Studien:

- Bachelorstudium Biologie
- Bachelorstudium Chemie
- Bachelorstudium Ernährungswissenschaften
- Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie
- Bachelorstudium Pharmazie
- Bachelorstudium Politikwissenschaft
- Bachelorstudium Soziologie

Das Aufnahmeverfahren wird dahingehend abgeändert, dass das Rektorat von der Möglichkeit, gemäß § 5 Abs. 7 der Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für die Bachelor- und Diplomstudien gemäß § 71b und § 71d UG, Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 27.12.2018 in der Fassung Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 08.01.2019, von der Durchführung des Aufnahmeverfahrens gemäß § 6 der genannten Verordnung abzusehen, nicht nur dann Gebrauch machen kann, wenn die Anzahl der registrierten Studienwerber*innen unter der festgelegten Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen pro Studium bleibt, sondern auch dann, wenn die Anzahl der registrierten Studienwerber*innen die festgelegte Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen pro Studium nicht erheblich übersteigt. Diesfalls ist gemäß der genannten Verordnung, insbesondere gemäß § 5 Abs. 7 der genannten Verordnung, vorzugehen.

Abänderung bzw. Neufestlegung für die folgenden Studien:

- **Bachelorstudien zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung)**

Das Eignungsverfahren wird dahingehend abgeändert, dass die zweite und die dritte Stufe des Aufnahmeverfahrens, d. h. der schriftliche Eignungstest (§ 6 Abs. 2 Z 2 der Verordnung des Rektorats über das Eignungsverfahren für die Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung), Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 27.12.2018) und das Eignungs- und Beratungsgespräch (§ 6 Abs. 2 Z 3 der genannten Verordnung), entfallen.

Die Vizerektorin:
Schnabl